

## **SATZUNG**

des Vereins der Hundefreunde Landstuhl e.V.  
in der Neufassung vom:

### **Name, Sitz und Zweck**

#### §1

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde (VdH) Landstuhl“. Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl/Pfalz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

#### §2

Zweck des Vereins ist die Ausbildung von Hunden. Außerdem fördert der Verein die folgenden Aufgaben:

1. Durch regelmäßig stattfindende Zusammenkünfte der Mitglieder in zwangloser Weise Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausbildung und der Kynologie auszutauschen.
2. Durch sonstige gesellige Zusammenkünfte und gemeinsame Fahrten der Vereinsmitglieder zu hundesportlichen Veranstaltungen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem hundesportlichen Gebiet zu sammeln und zu vermitteln.
3. Veranstaltungen, z.B. Schutzhundeprüfungen, Ausstellungen, usw.

### **Mitgliedschaft**

#### §3

Die Mitglieder bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### §4

1. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.
2. Jeder Antrag zur Aufnahme in den Verein ist von dem Antragsteller eigenhändig unterschrieben und unter genauer Angabe des Vor- und Familiennamens und der Postanschrift dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zu genehmigen.
3. Über die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Verwaltungsrates bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller dem Verein bereits angehört hatte und wegen vereinsschädigendem Verhalten (vgl. §7 Ziffer 1 und 3) aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder vor einem Ausschluss aus diesem Grunde ausgetreten war.
5. Zu Ehrenmitgliedern können vom Verwaltungsrat solche Personen ernannt werden, die ununterbrochen 40 Jahre oder länger dem Verein angehört haben

und mindestens 65 Jahre alt sind, oder sich um die Förderung des Vereins und das Hundesports besonders herausragende Verdienste erworben haben.

#### §5

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet,

1. die Richtlinien des Vereins und des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V. (swhv) sowie deren Bestrebungen zu verfolgen
2. die Satzung des Vereins, die Haus- und Platzordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten
3. eine Haftpflichtversicherung für alle Hunde abzuschließen und aufrechtzuerhalten, mit denen sie das Vereinsgelände und die Einrichtungen des Vereines nutzen und mit denen sie an Veranstaltungen des Vereines teilnehmen.

#### §6

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod eines Mitgliedes.
2. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Im Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft fällige Beiträge sind zu zahlen. Eine zeitanteilige Rückerstattung erfolgt nicht.

#### §7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

1. bei nachgewiesener Teilnahme des Mitgliedes an einer Veranstaltung des swhv, wenn am gleichen Tag eine gleichartige Hundesportveranstaltung beim VdH Landstuhl stattgefunden hat,
2. bei Verstoß gegen die Haus- und Platzordnung
3. wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Rückstand befindet und diesen Beitrag auch nicht innerhalb von drei Wochen nach der Mahnung des Verwaltungsrats gezahlt hat

#### §8

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung steht dem Ausgeschlossenen frei.

### **Mitgliederbeiträge**

#### §9

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Jugendliche zahlen den halben Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag besteht aus einem Zahlbetrag und dem Einsatz von 10 Arbeitsstunden.

Über die Höhe des Zahlbetrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Zahlbetrag ist einmal jährlich nach der Mitgliederversammlung zu erheben und bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand rechtzeitig durch Aushang auf dem Vereinsgelände bekanntgegeben.

## **Organe des Vereins**

### §10

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

## **Vorstand**

### §11

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Jedem von ihnen wird einzeln die Vertretungsbefugnis erteilt. Hiervon darf im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des Paragraphen 181 BGB befreit.

## **Verwaltungsrat**

### §12

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden - Vorstand
  - b) dem zweiten Vorsitzenden – Vorstandsstellvertreter
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) 3 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können mehrere Ämter in Personalunion bekleiden. Die Zahl der Beisitzer ist in einem solchen Falle entsprechend zu erhöhen, so dass die Zahl von sieben Verwaltungsratsmitgliedern gewahrt bleibt.
3. Der Verwaltungsrat wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Eintragung des Amtsnachfolgers in das Vereinsregister im Amt. Wurde nicht für einen Zeitpunkt wenigstens 44 und längstens 52 Monate seit der eigenen Wahl zu einer Neuwahl geladen, endet es mit Ablauf des 52. Monats.
4. Das Amt des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
5. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf an besondere Vorschriften nicht gebundene Einladung des Vorstandes - ersten Vorsitzenden- bzw. in den Fällen des §11 des zweiten Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
6. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung berufen ist.
7. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Über alle Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes und deren Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
9. Der Verwaltungsrat kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl selbst ergänzen. Fallen alle Vorstandsmitglieder weg, kann nach den gesetzlichen Vorschriften eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einberufen werden.

## **Mitgliederversammlung**

### §13

1. Die Jahreshauptversammlung findet im Laufe des ersten Halbjahres statt. Es erfolgt eine Einladung mit Angabe der Tagesordnung 2 Wochen durch Aushang im Vereinsheim. Außerdem soll sie auf der Homepage des Vereines veröffentlicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Verwaltungsrat jederzeit einberufen. Sie erfolgt in Anlehnung an das BGB bei Auflösung des Verwaltungsrat oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es fordern. Die Einladung erfolgt nach selbem Schema wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer erstatten bei der folgenden Jahreshauptversammlung Bericht. Danach kann der Verwaltungsrat von der Mitgliederversammlung entlastet werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
4. Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### §14

1. In allen Versammlungen sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind die in der Versammlung anwesenden Mitglieder und die Mitglieder, die durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Krankheit u.ä.) am Erscheinen verhindert sind und sich vorher schriftlich mit einer eventuellen Wahl einverstanden erklären. Die Wählbarkeit setzt des Weiteren die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und eine Mitgliedschaftsdauer im Verein von mindestens 5 Jahren im Zeitpunkt der Wahl voraus.
4. Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung wird in ein Protokollbuch eingetragen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **Vereinsjahr**

### §15

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Auflösung**

### §16

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck zufließen muss. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

## **Schlussbestimmungen**

### § 17

1. Allen Personen, welche die Aufnahme in den VdH Landstuhl beantragen, und den Mitgliedern ist eine Ausfertigung der aktuellen Satzung durch Aushang im Vereinsheim zugänglich zu machen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates sind für alle Mitglieder bindend.
3. Die ausgehändigte Haus- und Platzordnung ist Bestandteil dieser Satzung und von den Mitgliedern zu beachten.

Gültig ab  
Landstuhl, den 01.02.2020

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 01.02.2020 lt. Text neu erfasst und angenommen.

**Die Vorstandschaft**